

Corporate Governance-Bericht 2014 der R. Eisenschmidt GmbH

- Gemäß Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes -

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 neue „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ beschlossen.

Kern des Regelwerkes ist der Public Corporate Governance Kodex, der die Gedanken der Corporate Governance auf die Besonderheiten öffentlicher Beteiligungsunternehmen ausrichtet. Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Anteilseigners klarer zu fassen.

Der Public Corporate Governance Kodex richtet sich verbindlich an Unternehmen in privater Rechtsform mit mehrheitlicher Beteiligung des Bundes, so dass er auf die R. Eisenschmidt GmbH (Eisenschmidt) als mittelbare Mehrheitsbeteiligung über die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) und DFS International Business Services GmbH (DFS IBS) Anwendung findet.

1. Unternehmensverfassung

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Luftfahrtskarten, bzw. -publikationen und sonstigen Luftfahrtinformationen, auch in elektronischer Form, einschließlich des Vertriebs von technischem Zubehör zur Flugvorbereitung und -durchführung.

Ergänzend ist das Unternehmen berechtigt, Luftfahrtprodukte zur Aus- und Weiterbildung von Luftfahrzeugführern und -anwärtern zu vertreiben. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

Die Unternehmensverfassung ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gesellschaftsvertrag der R. Eisenschmidt GmbH, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

a) Gesellschafterin

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensorgan der GmbH. Alleingesellschafterin ist die DFS IBS. Die dem Gesellschafter nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

b) Aufsichtsrat

Der fakultativ implementierte Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch den Gesellschafter entsendet. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Aufsichtsratsmitglieder besitzen jeweils eine Stimme.

c) Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Dieser vertritt die Gesellschaft allein. Im Innenverhältnis hat die Gesellschafterversammlung beschlossen, dass der Geschäftsführer zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ grundsätzlich nur gemeinsam mit dem Prokuristen zeichnen darf. Aufgabe und Verantwortung der Geschäftsführung ergeben sich aus den einschlägigen Gesetzen, den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung der R. Eisenschmidt GmbH informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen, insbesondere der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Inhalt und Turnus der Berichtspflichten orientieren sich an § 90 AktG. Des Weiteren hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zur Prüfung vorzulegen.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird gemäß § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages in Anwendung der Vorschriften nach § 267 Abs. 3 HGB für eine große Kapitalgesellschaft erstellt. Die Gesellschafterversammlung hat mit Beschlussfassung vom 04.06.2014 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RBS RoeverBroennerSusat GmbH & Co. KG zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 bestellt.

5. Vergütung

a) Vergütung der Geschäftsführung

Das Organmitglied erhielt im Berichtsjahr 2014 von der Gesellschaft keine Bezüge. Das Unternehmen hat keine Vorschüsse oder Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung oder ehemalige Geschäftsführer gewährt. Es wurden zudem auch keine Vergütungen aus Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen geleistet.

Es bestehen keine Pensionsverpflichtungen des Unternehmens.

b) Vergütung des Aufsichtsrates

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist im Gesellschaftsvertrag geregelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keinen Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere weder Reisekosten noch Tagegeld noch Sitzungsgeld.

Die Aufsichtsräte der R. Eisenschmidt GmbH erhielten keine Vergütungen von der Gesellschaft sowie keine Kredite und Vergütungen aus Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen.

6. Anteil von Frauen im Überwachungsorgan

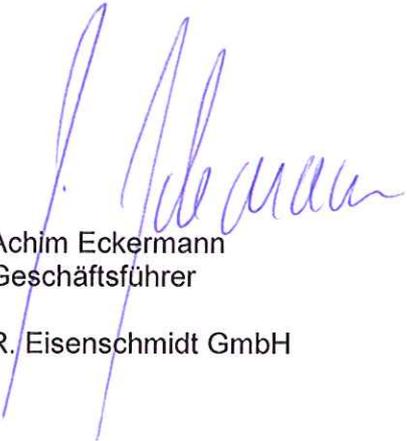
Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat beträgt ein von drei Mitgliedern.

7. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der R. Eisenschmidt GmbH erklären gemeinsam:

„Den von der Bundesregierung am 1. Juli 2009 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wird grundsätzlich mit folgenden Abweichungen entsprochen:

- Bei der R. Eisenschmidt GmbH wird aufgrund des geringen Geschäftsvolumens und der überschaubaren Organisation kein Prüfungsausschuss (Audit Committee) eingerichtet.
- Bei der D&O-Versicherung der Aufsichtsratsmitglieder wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Da die Aufsichtsratsmitglieder der R. Eisenschmidt GmbH keine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung erhalten, ist ein Selbstbehalt nicht angemessen.
- Bei der R. Eisenschmidt GmbH wird aufgrund des geringen Geschäftsvolumens und der überschaubaren Organisation ein Geschäftsführer als ausreichend erachtet. Im Innenverhältnis wird das „Vier-Augen-Prinzip“ über eine Mitzeichnung durch den Prokuristen sichergestellt.
- Auf eine Anwendung einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage innerhalb der Zielvereinbarung für den Geschäftsführer wird vorerst verzichtet. Die R. Eisenschmidt GmbH wird erst mit Beginn des Jahres 2014 vollumfänglich alle Leistungen erbringen. Eine erneute Prüfung soll im Rahmen der Zielvereinbarung 2015 ff. erfolgen.
- Die Informationen im Jahresabschluss (einschließlich Lagebericht) werden aufgrund des Wettbewerbsumfeldes in dem sich die R. Eisenschmidt GmbH bewegt als vertraulich eingestuft und daher nicht auf der Internetseite veröffentlicht.
- Bei der D&O-Versicherung des Geschäftsführers wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Da der Geschäftsführer der R. Eisenschmidt GmbH keine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung erhält, ist ein Selbstbehalt nicht angemessen.“



Achim Eckermann
Geschäftsführer
R. Eisenschmidt GmbH



Ina-Katharina Coutandin
Stellv. Aufsichtsratsvorsitzende

R. Eisenschmidt GmbH